

**Satzung
Freiwilligenzentrum Hannover e.V.
vom 24.06.2020**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwilligenzentrum Hannover e. V.“ und hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer 7549 eingetragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese werden insbesondere verwirklicht durch Bildungs-, Trainings- und Beratungsleistungen.
Der Verein setzt sich dazu folgende Ziele:
 - die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft hervorzuheben;
 - den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken;
 - Menschen für eine freiwillige Tätigkeit mit geeigneten Bildungsmaßnahmen zu qualifizieren;
 - eine Beratungs- und Vermittlungsstelle zum Thema bürgerschaftliches Engagement für Ehrenamtliche und steuerbegünstigte Körperschaften zu betreiben;
 - ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
 - soziale Ressourcen zu fördern und zu vernetzen;
 - eigene Projekte zu initiieren und zu realisieren;
 - eine nachhaltige bürgerschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Mitarbeiter*innen auszubauen und zu fördern.
- (2) Diese Ziele sollen insbesondere durch die Beratung von Freiwilligen und deren anschließende Vermittlung an geeignete, steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie durch gemeinsame Aktivitäten und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung die Zahlung des Beitrags mehr als ein halbes Jahr überfällig ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.
- (7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Fördermittel soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan sind nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist in der Rechnung zu führen. Die Rücklagenbildung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen laut Abgabenordnung zulässig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf 15 Monate nicht überschreiten.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung ist wirksam durch Post- und/oder E-Mail-Versand an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Mitglieder haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- bestimmt im Rahmen des § 2 die Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
- entscheidet über eine Beschwerde hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern;
- beschließt über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- genehmigt den Jahresbericht, den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung;
- entlastet und wählt den Vorstand;
- stimmt über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge ab;
- setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest;
- bestellt zwei Revisor/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Verlauf der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung vorliegt.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist um diese Punkte zu erweitern.
- (6) Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Eine Abstimmung wird offen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem anwesenden Mitglied geheim durchgeführt.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderung von Beiträgen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister/in sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende, ein/e Schatzmeister/in. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestimmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind/ist als besondere Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Sinne von Absatz (2) das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beisitzer/innen zu besetzen.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidator/innen sind die/der letzte Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Niederschrift

Über den Verlauf aller Zusammenkünfte der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.